



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/)

[www.wpk.de/magazin/1-2021/](http://www.wpk.de/magazin/1-2021/)

### **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerchter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt**

Die WPK hat mit Schreiben vom 7. Dezember 2020 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerchter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) ausführlich beschrieben.

---

Mit dem Gesetzesentwurf soll die Wettbewerbsfähigkeit von Rechtsanwälten auf Gebieten verbessert werden, in denen sogenannte Legal-Tech-Unternehmen standardisierte und digitale Rechtsdienstleistungen, insbesondere Inkassodienstleistungen, erbringen. Gleichzeitig werden die Rechte von Verbrauchern gestärkt, die diese Dienstleistungen gerade bei geringen Streitwerten zunehmend in Anspruch nehmen. Dazu sollen Rechtsanwälte künftig in weiterem Umfang Erfolgshonorare und in diesem Zusammenhang auch eine Übernahme der Rechtsverfolgungskosten vereinbaren dürfen. Dies soll vor allem dann gelten, wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten und dieser einen Betrag von 2.000 Euro nicht überschreitet.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Diese nehmen wir sehr gerne wahr.

Für den Fall, dass die beabsichtigten Neuerungen in dieser Form umgesetzt werden, sollten sie gleichermaßen auch für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (im Folgenden abgekürzt mit WP/vBP) gelten, soweit sich deren Tätigkeitsbereiche mit den vom Referentenentwurf angesprochenen Tätigkeitsgebieten der Rechtsanwälte überschneidet und derzeit vergleichbare bzw. identische berufsrechtliche Regelungen existieren. Dies betrifft konkret die in den §§ 55 und 55a WPO enthaltenen Regelungen zur Vereinbarung von Erfolgshonoraren bei der Hilfeleistung in Steuersachen. Zwar scheinen Legal-Tech-Unternehmen nach dem Referentenentwurf aktuell vorwiegend in anderen Rechtsgebieten tätig zu sein. Es wird aber explizit darauf hingewiesen, dass nicht ausgeschlossen ist, dass „es künftig ... neue Geschäftsmodelle geben“ könnte, „mit denen Forderungen stärker standardisiert geltend gemacht werden“ (S. 34 des Referentenentwurfs zu § 4a Abs. 1 Satz 1 RVG-E). Nach unserem Dafürhalten könnten dies auch Tätigkeiten auf dem Gebiet des Steuerrechts sein, etwa mit Blick auf die Durchführung bestimmter Rechtsbehelfsverfahren. Immerhin soll „soll die Ausnahme [vom grundsätzlichen Verbot von Erfolgshonoraren] auch die Verteidigung gegen die Geltendmachung unberechtigter Forderungen umfassen“ (S. 34 des Referentenentwurfs zu § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RVG-E), wie sie gerade im Steuerrecht häufiger vorkommt.

Die derzeitigen Ausnahmeregelungen zum grundsätzlichen Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren basieren auf der Tatsache, dass es „für die Wahrnehmung und Durchsetzung von Rechten ... im Rechtsstaat aus Gründen der Chancen- und Waffengleichheit von maßgeblicher Bedeutung [ist], dass sich der Einzelne der Unterstützung durch Rechtsanwälte versichern kann“. (BVerfG, Urteil vom 12.12.2006, 1 BvR 2576/04, Rn. 100). „Bei der Entscheidung der Rechtsuchenden über die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe ist die Kostenfrage von maßgebender Bedeutung“. Das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare „erweist sich“ daher „als Hindernis für den Zugang zum Recht, wenn ein Rechtsuchender ... das Risiko, im Misserfallsfall mit den Kosten qualifizierter anwaltlicher Unterstützung belastet zu bleiben, nicht oder zumindest nicht vollständig zu tragen vermag, und ihn dies davon abhält, seine Rechte zu verfolgen.“ (BVerfG, a. a. O., Rn. 102). Diese Grundsätze, auf deren Basis entsprechende Ausnahmeregelungen im Berufsrecht der Rechtsanwälte eingeführt wurden, gelten gleichermaßen für WP/vBP, weshalb im Jahr 2008 auch deren Berufsrecht entsprechend angepasst wurde. Wir regen daher an, auch in der aktuell beabsichtigten Reform die Vorschriften der WPO entsprechend anzupassen.

Dazu im Einzelnen:

### **1. § 55a Abs. 1 Satz 2 WPO, Übernahme von Rechtsverfolgungskosten**

Aufgrund der vorgesehenen Änderung in § 49b Abs. 2 BRAO-E (Artikel 1 des Gesetzentwurfs), wonach künftig die Übernahme von Rechtsverfolgungskosten bei Erfolgsgebührenaufträgen bis

2.000 Euro möglich sein soll, muss auch die parallele Vorschrift im Berufsrecht der WP/vBP, § 55a Abs. 1 Satz 2 WPO, angepasst werden. Diese könnte dann wie folgt lauten:

(1) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung für eine Hilfeleistung in Steuersachen oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers abhängig gemacht wird oder nach denen der Wirtschaftsprüfer einen Teil der zu erzielenden Steuerermäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Vereinbarungen, durch die der Wirtschaftsprüfer sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligten zu tragen, sind ~~unzulässig~~ nur zulässig, soweit in der Angelegenheit ein Erfolgshonorar nach § 55a Absatz 2 Nummer 2 WPO vereinbart wird.

## **2. § 55a Abs. 2 WPO, erweiterte Möglichkeit der Vereinbarung von Erfolgshonoraren**

**a)** Im Bereich Hilfeleistung in Steuersachen durfte der WP/vBP bisher nach § 55a Abs. 2 WPO ein Erfolgshonorar vereinbaren, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Die Parallelregelung der Rechtsanwälte soll sich künftig in § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RVG-E befinden und dahingehend angepasst werden, dass es künftig nicht mehr auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten ankommen soll. Damit soll es jedem Mandanten unabhängig von seinen Verhältnissen ermöglicht werden, insbesondere bei geringwertigen Forderungen einen Rechtsanwalt zu beauftragen (vgl. S. 36 des Referentenentwurfs zu § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RVG-E). § 55a Abs. 2 WPO sollte diese Erleichterung künftig ebenfalls enthalten.

**b)** Gleichermäßen soll Rechtsanwälten die Möglichkeit eröffnet werden, Erfolgshonorare zu vereinbaren, wenn sich die gesetzlichen Gebühren nach dem Gegenstandswert richten und dieser einen Betrag von 2.000 Euro nicht überschreitet (§ 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RVG-E). Der Anwendungsbereich des § 4a Abs. 1 Satz 1 RVG-E ist bewusst offengehalten worden, damit künftig weitere Bereiche hierunter fallen können, auf die Legal-Tech-Unternehmen ihr Tätigkeitsfeld erweitern könnten (S. 34 des Referentenentwurfs). So kann etwa auch bei der Hilfeleistung in Steuersachen, die ein WP/vBP durchführen kann, „vor allem bis zu einem Wert von 2.000 Euro die Gefahr bestehen, dass die vergleichsweise hohen Kosten der Rechtsverteidigung gescheut werden und gegebenenfalls unberechtigten Forderungen nachgegeben wird, ohne zuvor rechtliche Beratung in Anspruch genommen zu haben“ (S. 34 des Referentenentwurfs zu § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RVG-E).

Die Parallelnorm des § 55a Abs. 2 WPO könnte daher wie folgt lauten:

(2) Ein Erfolgshonorar darf nur ~~für den Einzelfall und nur dann~~ vereinbart werden,

1. wenn der Auftraggeber im Einzelfall ~~aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse~~ bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. oder

2. wenn sich die Vergütung der Hilfeleistung in Steuersachen nach den Vorschriften der Steuerberatervergütungsverordnung nach dem Gegenstandswert richtet und dieser einen Betrag von 2.000 Euro nicht überschreitet.

Für die Beurteilung nach Satz 1 Nummer 1 bleibt die Möglichkeit, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, außer Betracht.

Der Verweis in § 55a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WPO-neu auf die Steuerberatervergütungsverordnung bietet sich an, da für die Geringfügigkeit der Vergütung auch bei WP/vBP objektivierte Maßstäbe gelten müssen. Zwar sind WP/vBP nicht an die Steuerberatervergütungsverordnung gebunden, deren Maßstäbe sollten aber insoweit heranzuziehen sein, als sich die Vergütung nach den dortigen Grundsätzen nach dem Gegenstandswert richten würde, der 2.000 Euro nicht überschreiten darf.

### **3. § 55a Abs. 4 Satz 2 WPO, Vertraglicher Hinweis zur Übernahme von Kosten**

Nach § 4a Abs. 3 Nr. 2 RVG-E soll künftig in die Vereinbarung über ein Erfolgshonorar auch der Hinweis aufgenommen werden, ob und gegebenenfalls welchen Einfluss die Vereinbarung auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von diesem zu erstattenden Kosten anderer Beteiligten haben soll. Auch dies sollte im Berufsrecht der WP/vBP entsprechend angepasst werden.

§ 55a Abs. 4 Satz 2 WPO könnte daher lauten:

(4) <sup>2</sup>Ferner ist ein Hinweis aufzunehmen, ~~dass-ob und gegebenenfalls welchen Einfluss~~ die Vereinbarung ~~keinen Einfluss~~ auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligten ~~haben soll~~.

---

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

---